

BDR , Bundesgeschäftsstelle, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz

Berlin

Hohenmölsen, 14.03.2010

Bundesgeschäftsführer:

Mario Blödtner

Am Fuchsberg 7

06679 Hohenmölsen

«Bund Deutscher Rechtspfleger»

Tel 034441-24270

Fax 034441-24227

Handy 0178-3596592

post@BDR-online.de

www.bdr-online.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Vormundschaftsrechts**

**Schreiben vom 8. Januar 2010 (I A 1 - 3480/4 – 12
1785/2009)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die
Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts
abgeben zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die geplante Reform des
Vormundschaftsrechts und halten die gesetzliche
Festschreibung eines regelmäßigen persönlichen
Kontaktes des Vormundes mit dem Mündel ebenso wie
eine diesbezügliche Überwachung durch das
Familiengericht für sachgerecht.

Ein genereller monatlicher Besuchsrhythmus scheint
uns jedoch nicht zwingend erforderlich zu sein.

In den Fällen, in denen der Mündel im Haushalt des
Vormunds lebt, ist die Regelung ohnehin
bedeutungslos.

In anderen Fällen überträgt der Vormund die Pflege
und Erziehung vielfach entweder einer Pflegefamilie
oder Verwandten oder einer Jugend-Einrichtung.
Bereits mit deren Auswahl sollte er die
ordnungsgemäße Versorgung des Kindes oder
Jugendlichen gewährleisten. Ein persönlicher Kontakt
in längeren, dem Einzelfall angemessenen Intervallen
sollte in diesen Fällen ausreichen.

Lediglich in solchen Fällen, in denen ein Verbleiben des Mündels in einem problematischen Umfeld vertretbar erscheint, ist eine engmaschige „Kontrolle“ des Wohlergehens des Minderjährigen notwendig. Dabei sollte es jedoch auch künftig im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundes stehen, in welchem Umfang – in Krisensituationen sicher auch häufiger als einmal monatlich – er persönliche Kontakte für notwendig hält. Die beabsichtigte Formulierung „in der Regel einmal im Monat“ birgt bei hohen Fallzahlen des Amtsvormundes und dessen daraus resultierender Überlastung die Gefahr, dass die Kontakte lediglich „abgearbeitet“ werden, um dem Wortlaut des Gesetzes zu genügen, und dass der Vormund damit der Quantität den Vorzug gegenüber der für das Wohl des Mündels entscheidenden Qualität gibt.

Eine gesetzlich festgelegte, dem Einzelfall nicht gerecht werdende Besuchshäufigkeit kann in schwierigen Fällen sogar kontraproduktiv sein. Zu Beginn einer Vormundschaft oder in Krisenzeiten muss möglichst ad hoc reagiert werden. In dieser Zeit sind auch häufigere Besuche angezeigt. Dagegen ist es vielfach sinnvoll, dass der Mündel im weiteren Verlauf der Integration in eine Pflegefamilie in seiner Umgebung „zur Ruhe“ kommt und nicht durch zu häufiges Auftreten des Vormundes – insbesondere eines Amtsvormundes – in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird.

Im Übrigen halten es die Vormünder nach den Erfahrungen unserer bei den Familiengerichten tätigen Kollegen auch für sinnvoll, den Mündel gelegentlich außerhalb seines üblichen Umfeldes zu erleben.

«Bund Deutscher Rechtspfleger»

Die vorgesehene familiengerichtliche Überwachung der persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Mündel lässt sich qualifiziert mit regelmäßigen persönlichen – altersabhängigen – Anhörungen des Mündels durch den Rechtspfleger des Familiengerichts erreichen. Hierbei kann insbesondere festgestellt werden, ob Art und Umfang der persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Mündel den Erfordernissen des Einzelfalles Rechnung tragen. Die derzeitige Praxis, in welcher der Rechtspfleger Vormund und Mündel in aller Regel nur aus den oft umfangreichen Verfahrensakten kennt, ohne sich selbst einen unmittelbaren Eindruck verschaffen zu können, erscheint angesichts der erheblichen Bedeutung für die Betroffenen nicht immer sachgerecht.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ist der in der Entwurfsbegründung angeführte „nicht bezifferbare Mehrbedarf bei den Kommunen für zusätzliches Personal“ nicht die einzige finanzielle Konsequenz der geplanten Änderung.

Die Umsetzung des Entwurfs erfordert eine deutliche Verbesserung der personellen Ausstattung sowohl der Jugendämter als auch der Familiengerichte, denen die entsprechende Überwachung aufgetragen ist. Der Bedarf für die Kommunen ist im Übrigen nach unserer Ansicht sehr wohl bezifferbar. Die Zahl der Amtsvormundschaften und die Zahl der bei den Jugendämtern tätigen Amtsvormünder dürfte sich problemlos ermitteln lassen. Mit einer einfachen Rechnung lässt sich feststellen, wie viele weitere Mitarbeiter von den Kommunen eingestellt werden müssen, um die Zielvorgabe von höchstens 50 Amtsvormundschaften zu erreichen. Ob die erheblichen Mehrkosten, die zweifellos sowohl auf die Städte und Kreise als auch auf die Länder zukommen werden, für eine sachgerechte und beschleunigte Umsetzung der Regelungen sorgen werden, darf angesichts „leerer Kassen“ bezweifelt werden.

Ein gesetzlich normierter monatlicher Besuchskontakt führt zu einer Kostensteigerung auch für den Justizhaushalt. Dem Berufsvormund ist gemäß § 1836 BGB, § 3 VBVG eine nach Stunden zu bemessende Vergütung, in der Regel mit 33,50 Euro je Stunde, zu bewilligen, die bei mittellosen Mündeln gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 VBVG aus der Staatskasse zu gewähren ist. Hat der Mündel, wie oftmals insbesondere in schwierigen Fällen bei Unterbringung in einer weit entfernten Facheinrichtung, seinen Aufenthalt nicht am Wohn- bzw. Dienstort des Vormundes, so fallen zusätzlich zum Zeitaufwand des Vormundes auch hohe Reisekosten – in Einzelfällen sogar ins Ausland – an, die dem Vormund nach § 1835 BGB zu erstatten sind. Auch ein ehrenamtlicher Vormund wird nach der beabsichtigten Regelung nicht mehr nur die Auslagenpauschale gemäß § 1835a BGB in Höhe von derzeit 323 Euro jährlich geltend machen, sondern die Erstattung seiner Einzelaufwendungen (Reisekosten und andere Auslagen) aus der Staatskasse begehren.

«Bund Deutscher Rechtspfleger»

Als notwendig erachten wir die Beschränkung der Fallzahlen für eine Amtsvormundschaft. Die geplante Zahl von 50 Fällen pro Vormund wird hierbei im Sinne einer qualifizierten Tätigkeit als äußerste Obergrenze anzusehen sein.

§ 1791b BGB geht von der Vorrangigkeit der ehrenamtlichen Vormundschaft aus. Steht jedoch ein ehrenamtlicher Vormund nicht zur Verfügung, so übernimmt das Jugendamt die Vormundschaft oftmals nicht mehr selbst als Amtsvormund, sondern schlägt einen Berufsvormund vor. Vielfach wird nämlich das Jugendamt, das im Vorfeld bereits z. B. im Rahmen der Familienhilfe Stellung bezogen hat, von den Beteiligten (Eltern, Kind) nur schwer als – neutraler – Vormund akzeptiert. Deshalb schlagen wir eine

Regelung im SGB VIII dahingehend vor, dass eine Personenidentität zwischen Fall-Sachbearbeiter und Amtsvormund ausgeschlossen sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Damm Klaus Rellermeyer
Bundesvorsitzender stellv. Bundesvorsitzender



(Blödtner)
Bundesgeschäftsführer

.....
.....

«Bund Deutscher Rechtspfleger»